

Änderung in Anlage 1 – S. 36, Im nächsten Jahr werden inhaltlich folgende Ziele mit den Beratungsstellen bearbeitet.



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03017**
Datum: 13.12.2021
Bezug-Nummer:
PSP-Element: 5000.1110
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Sozialplanung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	02.12.2021	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	07.12.2021	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	14.12.2021	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	15.12.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.12.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung nach dem „Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)“ für 2022 zu.

2. Unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Haushaltsplanes 2022 wird dem Vorschlag der Verwaltung zum Planansatz 2022

a) für die Suchtberatungsstellen und

b) für die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen

zugestimmt.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Die Weiterfinanzierung der vom „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG LSA)“ berührten Beratungsstellen durch das Land Sachsen-Anhalt ab 2022 wäre nicht mehr sichergestellt.

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2022	324.600,00	1.41431
		2022	72.700,00	1.36302.08
	Aufwand (gesamt)	2022	775.100,00	1.41431
		2022	992.468,00	1.36302.08
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Sicherstellung Landesmittel:

Nach § 20 des „Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)“ zuletzt geändert am 18.01.2019 (GVBl. LSA S. 17) sind die Landeszuweisungen für die Förderung der Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen ab 2016 abhängig von einer vom Stadtrat beschlossenen Sozial- und Jugendhilfeplanung. Die aktuelle Fassung der Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA ist für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 gültig.

Seit dem 01.01.2016 werden die Landeszuweisungen für die Sucht- und Erziehungsberatungsstellen an die Stadt Halle (Saale) ausgereicht, die diese Zuweisungen an die o.g. Beratungsstellen weitergibt.

Die Zuweisung des Anteils der Landesmittel für die Stadt Halle (Saale) erfolgt entsprechend der Einwohner*innenzahl auf Grundlage der vom Statistischen Landesamt ermittelten Daten, mit Stichtag zum 31.12. des Vorjahres. Die einwohnerbezogene Zuweisung kann sich demnach erhöhen bzw. senken. In den vergangenen Jahren erhöhte sich bis zum Jahr 2019 auf Grund der gestiegenen Einwohner*innenzahlen der Stadt Halle (Saale) der jährliche Anteil der Landesmittel geringfügig.

Begründung:

Das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG LSA)“, vom 13.08.2014, setzt für die landesseitige Förderung von Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungs- und Suchtberatungsstellen den Beschluss einer Sozial- und Jugendhilfeplanung voraus.

Sie wurde erstmalig im Jahr 2015 (VI/2015/00942) beschlossen und ab dem Jahr 2018 kontinuierlich jährlich fortgeschrieben. Letztmalig erfolgte eine Fortschreibung im November 2020 (VI/2020/01556) für das Jahr 2021. Ergänzend zu dem o.g. Stadtratsbeschluss wurde beim zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt jährlich ein Zwischenstand mit den aktuellen Statistiken der Beratungsstellen eingereicht. Der erneute Stadtratsbeschluss soll die Gültigkeitsdauer vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 umfassen.

Die vorliegende Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung wurde auf der Grundlage der Jahresberichte, Statistiken, Leistungsvereinbarungen und der Gespräche mit den Trägern erstellt. Sie gibt einen Überblick über den Bestand der, nach dem o.g. Gesetz geförderten, Beratungsstellen und die Kooperation mit den vom Land Sachsen-Anhalt geforderten Schwangeren- und Schuldnerberatungsstellen. Des Weiteren erfolgt eine Darstellung der Bedarfe an den Beratungsstellen und den sich daraus ergebenden bedarfsorientierten Maßnahmen.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die vorliegende Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA berührt die Belange von Familien und wird als familienverträglich eingeschätzt.

Anlage:

Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung nach dem „Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)“